LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/7315**

07.12.2023

Kleine Anfrage 3057

der Abgeordneten Anja Butschkau und Christin-Marie Stamm SPD

„Zu viele Themen für zu wenig Arbeitszeit“:[1] Wie ist die Situation der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten?

Nordrhein-Westfalen ist noch weit von einer tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter entfernt. Auch der NRW-Städtetag sieht dies so und forderte deshalb zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie des Landes. Dabei sollten nicht zuletzt kommunal- und stadtpolitische Aspekte in den Blick genommen werden.[2] Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. §15 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und §5 Abs. 2 der Gemeindeordnung bedingen, dass alle Gemeinden in NRW mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine hauptamtliche Gleichstellungbeauftragte bestellen müssen. In vielen Fällen muss die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu weiteren Aufgaben in der Kommunalverwaltung übernommen werden. Insbesondere in kleineren Gemeinden des ländlichen Raums bleiben dann kaum ausreichend zeitliche Ressourcen, um die vielfältigen Aufgaben der verwaltungsinternen Gleichstellungsarbeit allein auszufüllen: Erstellung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen sowie Berichte über deren Umsetzungsfortschritte, Umsetzung des LGG, gleichstellungspolitische Beratung der Dienststellenleitungen und Beschäftigten, sowie Begleitung von Personalauswahl- und Beurteilungsverfahren sind nur einige Beispiele für den Umfang des Aufgabenportfolios.[3] Trotz dieser „strukturelle[n] Überforderung“[4] existiert noch immer keine rechtsverbindliche Festlegung darüber, welche Ressourcen bzw. welcher Anteil an der Gesamtarbeitszeit tatsächlich für die Gleichstellungsarbeit aufgewendet werden muss.

---

[1] https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/uploads/downloads/12_projektiv_studie_gleichstellunglaendlicheraeume.pdf, S. 21.
[2] Vgl. dazu insgesamt: https://www.staedtetag-nrw.de/files/user_upload/forderungen-staedtetag-nrw-an-landesregierung-2022.pdf, S. 10.
[3] Vgl. dazu bspw.: https://www.wuelfrath.net/fileadmin/Uploads_Verwaltung/Gleichstellung/2.3_Querschnittsaufgabe_Frauenpolitik_-_Stand_April-2019_1_finale_Fassung.pdf, S. 2.
[4] https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/uploads/downloads/12_projektiv_studie_gleichstellunglaendlicheraeume.pdf, S. 21.

Datum des Originals: 07.12.2023/Ausgegeben: 08.12.2023

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Über welche Personalressourcen verfügen die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern? (Bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, Stundenumfang und Eingruppierung der Gleichstellungsbeauftragten, Anzahl, Eingruppierung und Stundenumfang der an die Gleichstellungsbeauftragten angeschlossenen Stellen.)

2. Welche Informationen hat die Landesregierung über die Situation der Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern? (Bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, Haupt- oder Nebenamtlichkeit und Art bzw. Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung, Stundenumfang der gleichstellungsbezogenen Tätigkeit.)

3. Wie hoch schätzt die Landesregierung den jeweiligen zeitlichen Erfüllungsaufwand für die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß LGG ein? (Bitte aufschlüsseln nach Klein-, Mittel- und Großstädten.)

4. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, Mindeststellenanteile, die für die Arbeit einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aufgewendet werden müssen, festzulegen?

5. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um im Rahmen der angekündigten LGG-Reform die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten rechtsverbindlich zu stärken?

Anja Butschkau
Christin-Marie Stamm